

Antrag auf Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft gemäß § 44 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Antragsteller/in:

Name, Vorname: _____
Ggf. Firma _____
Ggf. Aktenzeichen _____
Straße, Hausnummer: _____
Postleitzahl und Ort: _____

Ich beantrage eine Melderegisterauskunft über folgende Person:

Familienname: _____
Früherer Namen: _____
Vornamen: _____
Geburtsdatum: _____
Geschlecht: _____


Letzte bekannte Anschrift:

Straße, Hausnummer: _____
Postleitzahl und Ort: _____
Sonstige Angaben: _____

Die Auskunft wird für folgenden Zweck benötigt:

- privat, weil _____
- gewerblich und zwar für:
- | |
|---|
| <input type="checkbox"/> Adressabgleich |
| <input type="checkbox"/> Adressermittlung und -weitergabe an die folgende(n) Person(en) oder Stelle(n): _____ |
| <input type="checkbox"/> Speicherung und Nutzung zum Adressabgleich für Dritte |
| <input type="checkbox"/> Aktualisierung eigener Bestandsdaten |
| <input type="checkbox"/> Speicherung und Nutzung zur Adresshistorisierung |
| <input type="checkbox"/> Forderungsmanagement |
| <input type="checkbox"/> Bonitätsrisikoprüfungen |
| <input type="checkbox"/> Markt-, Meinungs- und Sozialforschung |
| <input type="checkbox"/> Sonstige Zwecke und zwar: _____ |

**Ich erkläre ausdrücklich, dass eine Verwendung für Werbung und Adresshandel nicht erfolgt.
Mir ist bekannt, dass eine einfache Melderegisterauskunft mit 10 Euro gebührenpflichtig ist.**

Ort, Datum  Unterschrift des Antragstellers

Bitte Rückseite beachten.

Bitte beachten Sie:

Auskünfte aus dem Melderegister sind **gebührenpflichtig**. Die Gebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn die erteilte Auskunft bereits bekannt ist, die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden kann.

Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Meldeverhältnisse mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht immer überein. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Auskunft kann nicht übernommen werden.

Rechtsgrundlagen:

§ 44 BMG

Einfache Melderegisterauskunft

(1) Wenn eine Person zu einer anderen Person oder wenn eine andere als die in § 34 Absatz 1 Satz 1 oder § 35 bezeichnete Stelle Auskunft verlangt, darf die Meldebehörde nur Auskunft über folgende Daten einzelner bestimmter Personen erteilen (einfache Melderegisterauskunft):

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Sofern die Daten für gewerbliche Zwecke verwendet werden, sind diese anzugeben.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn Auskunft über Daten einer Vielzahl von Personen verlangt wird.

(3) Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nur zulässig, wenn

1. die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, eindeutig festgestellt werden kann auf Grund der in der Anfrage mitgeteilten Angaben über
 - a) den Familiennamen,
 - b) den früheren Namen,
 - c) die Vornamen,
 - d) das Geburtsdatum,
 - e) das Geschlecht oder
 - f) eine Anschrift und
2. die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden und die Auskunft verlangende Person oder Stelle dies erklärt.

(4) Es ist verboten, Daten aus einer Melderegisterauskunft gewerblich zu verwenden, ohne dass ein Zweck nach Absatz 1 Satz 2 bei der Anfrage angegeben wurde.

(5) § 45 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 45

Erweiterte Melderegisterauskunft

.....

(2) Die Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 14 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 durch den Empfänger der erweiterten Melderegisterauskunft besteht ergänzend zu den in Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht, wenn durch ihre Erfüllung ein rechtliches Interesse des Empfängers, insbesondere die Geltendmachung von Rechtsansprüchen, beeinträchtigt würde, sofern nicht das berechnete Interesse der betroffenen Person an der Erfüllung der Informationspflicht überwiegt.

§ 47

Zweckbindung der Melderegisterauskunft

(1) Bei Melderegisterauskünften nach § 44 zu gewerblichen Zwecken und bei Melderegisterauskünften nach den §§ 45 und 46 sowie bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 darf der Empfänger die Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Danach sind die Daten zu löschen.

(2) Soweit Daten zum Zwecke der geschäftsmäßigen Anschriftenermittlung für Dritte erhoben werden, dürfen diese nicht wiederverwendet werden.